

# NUTZUNGSORDNUNG

## für das pädagogische IT-System

(Computereinrichtungen und Internet)

an den

## Beruflichen Schulen Rheingau



Stand: 19 Mai 2015

### Artikel I. Allgemeines

- (a) Nachfolgende Regelung gilt für die Nutzung von pädagogischen IT-Systemen (Computereinrichtungen) und das Internet durch Schülerinnen und Schüler, durch Lehrerinnen und Lehrer und durch von der Schulleitung oder in Absprache mit dieser von dem verantwortlichen Administrator zur Nutzung zugelassene Personen (z. B. Gast Schüler, vhs-Kursteilnehmer und Dozenten, usw.) im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts.
- (b) Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung.
- (c) Die Beruflichen Schulen Rheingau, 65366 Geisenheim geben sich für den Umgang mit diesen Medien die folgende Nutzungsordnung.

### Artikel II. Regeln für die Nutzung

#### Abschnitt 2.01 Passwörter

- (a) Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine eindeutige Nutzerkennung durch Benutzername und Erst-Passwort, welches die Schülerinnen und Schüler bei der ersten Anmeldung durch ein selbst festgelegtes Passwort ersetzen müssen. Mit dieser Nutzerkennung können sie sich an den vernetzten Computern der Schule anmelden.
- (b) Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer am Computer abzumelden.
- (c) Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen niemals unbeaufsichtigt zu lassen.
- (d) Die Weitergabe von Passwörtern an Dritte ist nicht gestattet.
- (e) Das Arbeiten unter einem fremden Zugang/Passwort ist verboten.
- (f) Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen.
- (g) Wer davon erfährt, dass sein Passwort anderen zugänglich wurde, ist verpflichtet, ein neues Passwort zu beantragen.

#### Abschnitt 2.02 Vorgesehene Nutzungen

- (a) Die schulische IT-Infrastruktur (z. B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker und Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden.
- (b) Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung

seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

## **Abschnitt 2.03 Verbotene Nutzungen**

---

- (a) Die Schülerinnen und Schüler haben jede Nutzung zu unterlassen, die geeignet ist, den Interessen der Schule oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit des Schulnetzwerks zu beeinträchtigen sowie die gegen geltende Rechtsvorschriften und gegen diese Nutzungsordnung verstoßen. Dies gilt vor allem für das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche, strafrechtliche oder jugendschutzrechtliche (auch bei Volljährigkeit) Bestimmungen verstoßen.
- (b) Es ist verboten, beleidigende, verleumderische, verfassungsfeindliche, pornographische, gewaltverherrlichende, rassistische oder andere illegale Inhalte aufzurufen oder zu verbreiten/zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung sofort zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.
- (c) Ebenfalls verboten ist, Dateien jeglicher Art aus dem Internet herunterzuladen (z. B. Download von Musikdateien, Youtube-Videos usw.), sofern keine ausdrückliche Genehmigung oder ein expliziter Arbeitsauftrag des Aufsichtspersonals vorliegt oder außerhalb der Unterrichtszeit unterrichtliche Zwecke verfolgt werden (z. B. wie in Abschnitt 2.02).
- (d) Das Filesharing, direktes Weitergeben von Dateien zwischen Benutzern des Internets z. B. unter Verwendung eines Filesharing-Netzwerkes, ist untersagt.
- (e) Gleiches gilt für die Nutzung des Internets zur Erledigung privater Rechtsgeschäfte, insbesondere die Nutzung von Zahlungsfunktionen (Onlinebanking, Internetversandhandel, Ebay oder Ähnliches) und für das Abrufen von für die Schule kostenverursachenden Informationen oder Inhalten.

## **Abschnitt 2.04 Schutz der Geräte**

---

- (a) Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- (b) Fremdgeräte (mit Ausnahme von viren- und trojanerfreien USB-Speichersticks, Kopfhörern, oder anderer explizit von der Lehrkraft genehmigten Geräten) dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden.
- (c) Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen.
- (d) Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden.
- (e) Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

- (f) Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der IT-Systeme (Computereinrichtungen) Essen und Trinken am Arbeitsplatz verboten.
- (g) Darüberhinaus gilt die jeweilig bekanntgegebene oder ausliegende Raum-Nutzungsordnung.

## **Abschnitt 2.05 Nutzung von Daten aus dem Internet**

---

- (a) Der Internet-Zugang soll nur für schulische Zwecke genutzt werden.
- (b) Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.
- (c) Das Herunterladen und/oder Installieren mitgebrachter Anwendungen ist nicht zulässig.
- (d) Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.
- (e) Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- (f) Beim Herunterladen und der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

## **Abschnitt 2.06 Versenden von Daten in das Internet**

---

- (a) Informationen unter dem Absendernamen der Schule dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft und unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen in das Internet versandt werden.
- (b) Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule ist nur mit vorheriger Zustimmung durch die Schulleitung zulässig.
- (c) Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.
- (d) Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur mit vorheriger Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten gestattet.

## Artikel III. Datenschutz und Datensicherheit

- (a) Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.
- (b) Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht.
- (c) Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen IT-Systeme (Computereinrichtungen) begründen.
- (d) Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- (e) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 Telekommunikationsgesetz (vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) wird gewährleistet.

## Artikel IV. Haftung der Schule

- (a) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.
- (b) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus Artikel III ergebenden Pflichten nicht garantiert werden.
- (c) Die Nutzer haben von ihren Daten daher Sicherungskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.
- (d) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
- (e) Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.
- (f) Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von EUR 2.000 begrenzt.

## Artikel V. Schlussvorschriften

### Abschnitt 5.01 Inkrafttreten und Bekanntgabe

- (a) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang und auf der Homepage in Kraft.
- (b) Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

### Abschnitt 5.02 Zuwiderhandlung und Rechtsfolgen

- (a) Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar. Verstöße können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.
- (b) Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können, neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung, schulordnungsrechtliche Maßnahmen nach den §§ 82 und 82a des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645) zur Folge haben.

### Abschnitt 5.03 Änderungen und Wirksamkeit

- (a) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.
- (b) Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang und auf der Homepage informiert.
- (c) Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt.
- (d) Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern (oder sorgeberechtigter Personen im Falle der Minderjährigkeit des Nutzers) eingeholt.
- (e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.



OStD'in Andrea Stegmann  
Schulleiterin

Berufliche Schulen Rheingau  
des Rheingau-Taunus-Kreises  
Winkeler Str. 99-101, 65366 Geisenheim  
Tel.: 06722 - 49 77 80 Fax: 06722-7240